

Bekanntmachung

des Gemeinsamen Bundesausschusses über das Außerkräfttreten von Appendizes in Anlagen der Richtlinie über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung gemäß §116b SGB V

Vom 14. Januar 2026

Nach § 5b Satz 3 der Richtlinie über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung gemäß §116b SGB V (ASV-RL) in der Fassung vom 21. März 2013 (BAnz AT 19.07.2013 B1), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 17. Juli 2025 (BAnz AT 10.12.2025 B5; BAnz AT 12.01.2026 B1) geändert worden ist, wird hiermit bekannt gemacht, dass in:

- Anlage 1.1 a) Tumorgruppe 10: Tumoren des lymphatischen, blutbildenden Gewebes und schwere Erkrankungen der Blutbildung dieser Richtlinie,
- Anlage 2 n) Transplantationsgruppe 1: Behandlung nach allogener Stammzelltransplantation dieser Richtlinie

jeweils die Nummer 5 „Appendix (Spezifizierung des Behandlungsumfangs anhand des EBM)“ nach § 5b Satz 2 dieser Richtlinie mit Ablauf der Prüffrist zu dem Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 123. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) vom 22. September 2025 zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V am 25. November 2025 außer Kraft getreten sind.

Die Bekanntmachung wird auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 14. Januar 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss ASV
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Maag